

Hinweise zur Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes in der Gemeinde Estenfeld

Die Einrichtungen des gemeindeeigenen Grillplatzes darf nur zu den genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Die Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes ist in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung wird in der Reihenfolge des Einganges der Anträge erteilt.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Zweck der beabsichtigten Benutzung mit dem Charakter des Grillplatzes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Gemeinderat über den Antrag.

Die Geräuschkentwicklung auf dem gemeindeeigenen Grillplatz ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. **Beschallungsanlagen sind nicht erlaubt.** Die Wiedergabe von Musik, sowohl eigene als auch mittels Tonträger, ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt. Ab 20.00 Uhr ist nur leise Musik erlaubt. Schall darf nicht auf angrenzende Grundstücke ausstrahlen. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter rechtzeitig zu entrichten. Um 02.00 Uhr ist die Nutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes ganz einzustellen.

Fahrzeuge dürfen nicht auf den gemeindeeigenen Grillplatz abgestellt werden. Sie sind außerhalb des gemeindeeigenen Grillplatzes so abzustellen, dass der Fahrzeugverkehr zu den Kleingartenanlagen nicht behindert wird.

Die Abfälle sind vom Benutzer entsprechend den Bestimmungen des Landkreises Würzburg über Abfallentsorgung zu beseitigen.

Für ein satzungswidriges Ablagern des Abfalls haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern des gemeindeeigenen Grillplatzes und seiner Einrichtung entstehen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen frei zu halten.

Der Träger der jeweiligen Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verursachten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung bzw. am Wochenende dem Bereitschaftsdienst zu melden. Der Wert der beschädigten oder verloren gegangenen Gegenstände ist der Gemeinde zu ersetzen.

Den Anweisungen der Bürgermeisterin bzw. ihres Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Benutzer des gemeindeeigenen Grillplatzes vom Platz verwiesen werden.

Die Genehmigung zur Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes wird von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages in Höhe von 100,-- Euro abhängig gemacht. Der Betrag wird nach ordnungsgemäßem Verlassen des Platzes zurückgezahlt.

Die Reinigung des Platzes hat bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages zu erfolgen.

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grillplatzes beträgt 60,-- Euro.

Die Gebühr ist bei der Erteilung der Genehmigung gemäß zu entrichten.

Für den benutzten Grillplatz werden dann zusätzliche Gebühren erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen bzw. zurückgegeben werden. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch die Gemeinde festgesetzt.

Der Platz sowie alle Räumlichkeiten und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Bei Nichtbeachtung werden dem Veranstalter die Kosten für die Reinigung in Rechnung gestellt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- Euro geahndet werden.

Benutzung der Toilettenanlage:

Toilettenpapier, sowie Handtücher und Seife müssen mitgebracht und nach der Veranstaltung wieder mitgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für Putz- und Reinigungsmittel (Eimer, Putzlappen).

Der Grillplatz und die Toilettenanlage müssen nach der Veranstaltung wieder sauber übergeben werden.